

Sitzungsvorlage Nr. VIII/244
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

22.12.2010

Betreff: Teilweise Aufhebung des mit der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) bestehenden "Vertrages über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs" in der Gemeinde Rosendahl zum 31. Dezember 2010 und Abschluss einer Nachfolgeregelung zur übergangsweisen Sicherstellung des Ortslinienverkehrs mit dem Kreis Coesfeld für das Jahr 2011

FB/Az.: FB I / 790.0

Produkt: 22/12.002 Öffentlicher Personennahverkehr

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine Mehrkosten für 2011

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der mit der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) am 31. August / 16. September 1977 geschlossene „Vertrag über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs“ wird ab 01. Januar 2011 auf der Grundlage des Vertragsentwurfes gemäß **Anlage I** zur Sitzungsvorlage Nr. VIII/244 insoweit aufgehoben, wie er den Ortslinienverkehr (§ 42 PBefG) und den Sonderlinienverkehr (§ 43 PBefG) regelt.
2. Zur übergangsweisen Sicherstellung des Ortslinienverkehrs wird mit dem Kreis Coesfeld für das Kalenderjahr 2011 eine Nachfolgeregelung auf der Grundlage des Vertragsentwurfes gemäß **Anlage II** zur Sitzungsvorlage Nr. VIII/244 vereinbart.
3. Mit dem Kreis Coesfeld sind Anfang des Jahres 2011 Verhandlungen zur langfristigen Sicherstellung des Ortslinienverkehrs ab 2012 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). In dieser Funktion sind sie zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des (ÖPNV). Die Aufgabenträger sind auch zuständige Behörde für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehre nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis Coesfeld bildet zusammen mit den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf eine sog. Gruppe zuständiger Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007. Im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung hat die Gruppe Nahverkehrsleistungen bei ihrem internen Betreiber Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) ab dem 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020 bestellt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind keine Aufgabenträger im Sinne des ÖPNVG NRW für Ortslinienverkehre (§ 42 Personenbeförderungsgesetz [PBefG]) und Sonderlinienverkehre (§ 43 PBefG) und haben ab 01. Januar 2011 auch keine Behördenkompetenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Stadt- und Ortslinienverkehre sind daher in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Gruppe an die RVM einbezogen. Die Kosten für diese Verkehre sind weiterhin von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist der „Vertrag über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs“ (siehe Anlage zu Anlage II) mit der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) aus dem Jahre 1977 insoweit aufzuheben, wie er den Ortslinienverkehr (§ 42 PBefG) und den Sonderlinienverkehr (§ 43 PBefG) regelt. Ergänzend bedarf es auf der Grundlage des § 3 der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen zur strategischen Steuerung der RVM sowie zu europarechtskonformen Bestellungen von ÖPNV-Leistungen“ aus dem Jahr 2009 einer Regelung zur Organisation des Ortslinienverkehrs zwischen der Gemeinde und dem Kreis und zur Abwicklung des Aufwendersatzes der Gemeinde an den Kreis.

Im Übrigen, also soweit freigestellte Schülerverkehre betroffen sind, ist der „Vertrag über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs“ aus dem Jahre 1977 aufrecht zu erhalten. Denn die freigestellten Schülerverkehre fallen nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1370/2007 und sind daher auch nicht in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Gruppe an die RVM einbezogen. Vielmehr bleiben für den freigestellten Schülerverkehr (sog. „Schülerspezialverkehr“), der auch in Rosendahl vorhanden ist, weiterhin die Schulträger (Kommunen) zuständig und bestellen diese bei den Verkehrsunternehmen in eigener Verantwortung.

Die Aufhebung und Überleitung des Vertrages über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs aus dem Jahre 1977 bezieht sich somit allein auf den Ortslinienverkehr (s.o.), während der Vertrag im Übrigen (freigestellte Schülerverkehre) zwischen der Gemeinde Rosendahl und der WVG, der die Leistungen heute durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) erbringt, bestehen bleibt. Durch dieses Vorgehen genießt der „Vertrag über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs“ aus dem Jahre 1977 als Altvertrag einen vergaberechtlichen Bestandsschutz. Würde man diesen Vertrag hingegen vollständig zum 31. Dezember 2010 aufheben, müssten die freigestellten Schülerverkehre für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2011 von der Gemeinde Rosendahl nach den Grundsätzen des Vergaberechts ausgeschrieben und erneut vergeben werden.

Herr Tranel, Leiter der beim Kreis Coesfeld angesiedelten Geschäftsstelle der Regionalen Nahverkehrsgesellschaft Münsterland (RNVG), wird in der Sitzung den Sachverhalt nochmals erläutern und dem Rat für ergänzende Fragen zur Verfügung stehen.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Vertrag zur teilweisen Aufhebung des Vertrages über die Einrichtung und Durchführung eines Ortslinienverkehrs und Schülersonderverkehrs (Teilaufhebungsvertrag) mit der WVG

Anlage II - Vertrag zur übergangsweisen Sicherstellung des Ortslinienverkehrs im Jahr 2011 mit dem Kreis Coesfeld